

Krankenhaus-CIRS-Netz Deutschland 2.0 Fall des Monats November 2023 www.kh-cirs.de

CIRSmedical.de-Plus

Fall-Nr: 256061

Bericht

Titel: Beachtung der Rhesusinkompatibilität vor Transfusion

Zuständiges Fachgebiet: Chirurgie Altersgruppe des Patienten: unbekannt Geschlecht des Patienten: unbekannt Wo ist das Ereignis passiert? Krankenhaus Welche Versorgungsart: Routinebetrieb

In welchem Kontext fand das Ereignis...

Was ist passiert?

Invasive Massnahmen (Diagnostik / Therapie)

Für einen großen elektiven Eingriff mit hohem Blutungsrisiko wurden 3

Erythrozytenkonzentrate (EK's) bereitgestellt. 2 EK's waren

Blutgruppengleich auch im Rhesus-System, 1 EK war im Rhesussystem nicht gleich (also Rhesus positiv, Patient ist Rhesus negativ). Diese 3 EK's wurden am OP-Tag aus der Blutbank in den OP gebracht und im Kühlschrank zwischengelagert. Es war dann im OP-Verlauf eine Transfusion nötig und dann wurde als erstes das EK mit der

Rhesusinkompatibilität aus dem Kühlschrank entnommen, obwohl auf

dem Begleitschein ein roter Stempelaufdruck war, der auf die

Rhesusinkompatibilität hinwies.

Dieses EK wurde auch angestochen und erst kurz vor Transfusion Was war das Ergebnis?

wurde erkannt, dass die Rhesusformel nicht übereinstimmt, so dass das

EK nicht transfundiert wurde.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Erei...

Kam der Patient zu Schaden?

Welche Faktoren trugen zu dem Ereig...

leer nein

• Kommunikation (im Team, mit Patienten, mit anderen Ärzten etc.)

Persönliche Faktoren des Mitarbeiters (Müdigkeit, Gesundheit,

Motivation etc.)

Teamfaktoren (Zusammenarbeit, Vertrauen, Kultur, Führung etc.)

Wie häufig tritt dieses Ereignis ungefä...

Wer berichtet?

nicht anwendbar

Arzt / Ärztin, Psychotherapeut/in

Verlinkungen

Fall-Nr: 246229

Feedback des CIRS-Teams / Fachkommentar

Kommentar:

Autor:Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für klinische Hämotherapie (IAKH) in Vertretung des Berufsverbandes Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten (BDA) und der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie & Intensivmedizin (DGAI)

Problemanalyse

Transfusion von rhesusinkompatiblem Blut ist nicht nur im Notfall zulässig, da die möglicherweise ausgelöste hämolytische Transfusionsreaktion (beim ersten Mal) schwach ist und die Bildung von Antikörpern bei Männern und Frauen nach dem gebärfähigen Alter irrelevant für die Entstehung eines Morbus hämolyticus neonatorum ist (Richtlinie Hämotherapie der BÄK [1]). Gründe für die Toleranz der blutgruppenungleichen Transfusion im Rhesussystem sind vor allem die Logistik bzw. die Schwierigkeit, dass man Rhesus-negative Konserven in erster Priorität den Frauen im gebärfähigen Alter zukommen lassen muss.

Im gemeldeten Fehler sind also vermutlich folgende Begleitumstände zu beachten, die andernorts ebenso auftreten können:

- Es sind selbst im Routinebetrieb keine Rhesuskompatiblen Konserven mehr verfügbar, die akzeptable Ausweichstrategie mit Rhesusinkompatibler Versorgung wird notwendig.
- Im Anästhesie-/OP-Team war die Reihenfolge der Transfusion nicht festgelegt worden. Die Vorbereitung und das Anstechen der Konserve konnte nicht gesteuert werden.
- Trotzdem besteht die starke Empfehlung, wann immer möglich, Rhesuskompatibel zu transfundieren. Beim wiederholten Kontakt können die ausgelösten Hämolysen auch stärker sein. Lobenswert ist, dass die nicht-identische

Fall-Nr: 256061 Seite 1 von 3 Gedruckt am: 30.10.2023



CIRSmedical.de-Plus

Fall-Nr: 256061

Rhesusformel erkannt wurde (Musterverfahrensanweisung zur korrekten Identitäts- und Blutgruppenkontrolle [2]), der Verwurf der bereits angestochenen Konserve nach gestellter Indikation aber nicht. Der Schaden einer verworfenen und nicht transfundierten Konserve wiegt schwerer als die bei Frauen empfohlene Anti-D-Prophylaxe nach Rhesusexposition. Ein Patientenschaden war nicht zu befürchten. Die Kenntnis der akzeptierten Rhesus-inkompatiblen Versorgung sollte bekannt sein.

 Die Befähigung der transfundierenden Ärzte setzt eine Fachkenntnis voraus. In der Richtlinie Hämotherapie heißt es dazu in Kap. 6.4.1.3.1 Transfundierender Arzt

"Jeder Blutprodukte anwendende Arzt muss die dafür erforderlichen Kenntnisse und ausreichende Erfahrung besitzen sowie von einem Transfusionsbeauftragten in die einrichtungs- spezifischen Abläufe und Organisationsstrukturen dokumentiert eingewiesen worden sein." [1]

Der transfundierende Arzt scheint diesbezüglich nicht ausreichend fortgebildet zu sein. Zur Ausbildung in der klinischen Hämotherapie einer Einrichtung gehört die Kenntnis des Qualitätshandbuchs, der Richt- und Leitlinien und der praktischen Erfordernisse der Anwendung von Blutprodukten. Vermittelt werden können diese Inhalte im Rahmen von Transfusionspflichtveranstaltungen, öffentlichen Sitzungen der Transfusionskommission, Rotationskonzepten oder Fallkonferenzen.

- Eine Supervision oder Frage-Instanz wie den Transfusionsbeauftragten der Abteilung scheint in diesem Fall nicht niederschwellig erreichbar gewesen zu sein oder nicht kontaktiert worden zu sein.
- Der betreuende Arzt im Operationssaal h\u00e4tte zuerst versuchen k\u00f6nnen, die 2 Rhesus-identischen Konserven zu
 transfundieren. Die Kontrolle der Blutkonserven im OP-Subdepot durch den verantwortlichen Arzt h\u00e4tte zur Entdeckung
 der inkompatiblen Konserve f\u00fchren k\u00f6nnen. Bei einer Festlegung der Transfusionsreihenfolge w\u00e4re somit die Konserve
 als letzte oder nicht transfundiert worden.

In vielen Häusern sind elektronische Anforderungen und auch scannerbasierte Prozessbegleitung eingeführt (z. B. das CAIROS System [3]. In diesem Fall wäre der bereits auch auf den Konserven angebrachte Hinweis auf dem elektronischen Medium erschienen, eventuell aber mit einem Signal, das die Akzeptanz der Auswahl signalisiert hätte. Diese Systeme haben demzufolge nicht nur das Potenzial, durch die Begleitung des Anwendungsprozesses die Patientensicherheit in hohem Maß zu steigern, indem eine eventuelle Fehlauswahl verhindert wird, zudem wird noch der Lagerbestand kontrolliert und die Verfügbarkeit der kompatiblen Konserven besser angepasst. Außerdem können die Begründungsnotwendigkeit und die Hinweise auf die Leit- und Richtlinien eine Verbesserung der Anwenderinformation und des Kenntnisstandes der Hämotherapie erreicht werden.

Prozessqualität

- 1. Fortbildung, SOP/VA Ärzte: Korrekte Verabreichung und Identitäts- und Blutgruppenkontrolle mit Konservenabgleich vor Verabreichung einer Blutkonserve (siehe [2])
- 2. Fortbildung alle Mitarbeiter: leitliniengerechte Auswahl und Zuordnung der blutgruppenabhängigen Blutprodukte, Sorgfalt, Absicherung, Dokumentation
- 3. Abhalten einer M&M oder Fallkonferenz
- 4. Meldung an die Transfusionskommission

Strukturqualität

- 1. ÄD, TV, CA: Einrichtung einer Fortbildungsreihe Hämotherapie/Transfusionsmedizin
- 2. ÄD, TV, CA, OP-Team, Labor & Blutdepot: Erstellen und Durchführen eines Ausbildungs-Rotationskonzepts für Kliniker ins immunhämatologische Labor und die Blutbank
- 3. TV: Öffentliche Transfusionskommissionssitzungen

Investition in eine elektronische Prozesstechnik bei Lagerung, Ausgabe und auch Anwendung (siehe Cairos 4.0 [3])

Abkürzungen

ÄD - Ärztliche/r Direktor/in, CA – Chefarzt/in, EK – Erythrozytenkonzentrat, OP – Operation, PDL - Pflegedienstleitung, SOP - Standard Operating Procedure, TV - Transfusionsverantwortliche/r, VA - Verfahrensanweisung

Literatur

Fall-Nr: 256061 Seite 2 von 3 Gedruckt am: 30.10.2023



CIRSmedical.de-Plus

Fall-Nr: 256061

- [1] Richtlinie Hämotherapie der BÄK.

 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user-upload/downloads/pdf-Ordner/MuE/Richtlinie Haemotherapie E

 A 2019.pdf
- [2] Musterverfahrensanweisung der IAKH zur <u>Korrekten Verabreichung von Blutprodukten und Blutkonserven-</u> empfohlenes Vorgehen der IAKH: Unter dem Buchstaben "M" bei https://www.iakh.de/sonstiges.html
- [3] Elektronische Absicherung der Verabreichung von Blutkonserven- CAIRO 4.0 System der Charité: Schmidt-Hieber M, Schuster R, Nogai A, Thiel E, Hopfenmüller W, Notter M. Error management of emergency transfusions: a surveillance system to detect safety risks in day to day practice. Transfus Apher Sci. 2006;35(2):125-130. doi:10.1016/j.transci.2006.06.001.

Risiko-Abschätzung:

Mögliche Konsequenzen bei einem erneuten Auftreten des Ereignisses: Keine Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Ereignisses: Selten

Fall-Nr: 256061 Seite 3 von 3 Gedruckt am: 30.10.2023